

religiöser Überzeugung zum politischen Programm des Nationalsozialismus bekennen, in der Kirche wirken dürften. Diese Frage wird noch verschärft, wenn der Nationalsozialismus nicht nur eine politische Bewegung sein will, sondern eine Weltanschauung mit den höchsten Werten der Rasse und des Volkes. Wenn die staatliche Macht den absoluten Anspruch auf den Menschen in all seinen Lebensäußerungen erheben und ihn nicht nur politisch, sondern auch weltanschaulich unbedingt bestimmen wollte, wo bliebe da noch Raum für eine allein auf dem Evangelium aufgebaute und total Christus unterworfenen Kirche? Die Frage nach der Grenze zwischen Staat und Kirche ist also zugleich die Lebensfrage nach der Freiheit der Kirche.

Endlich handelt es sich bei dem Streit der kirchlichen Parteien um die Frage, ob und inwieweit die Übertragung staatlicher Formen, z. B. des Führerprinzips, auf die Kirche zulässig und wünschenswert ist. Damit hängt die andere Frage eng zusammen, ob die Freiheit der Kirche auf ihrem eigenen Gebiete auch jeden Eingriff des Staates im Bereich ihrer äußeren Gliederung und Verfassung als bekenntniswidrig ausschließt.

Es ist also nicht müßiges „Theologengezänk“, sondern es sind sehr ernste, bis in die Tiefe der christlichen Überzeugung hinabreichende Fragen, um die heute im deutschen Protestantismus gerungen wird. Es war ihm aber keine Zeit vergönnt, diese Fragen in aller Ruhe und Sachlichkeit zu durchdenken und zu klären. Unter dem Sturmeswehen der nationalen Revolution wurde sofort die äußere Neuordnung der evangelischen Kirche in Angriff genommen. So verquickten sich die theologischen Streitfragen mit verfassungsrechtlichen und kirchenpolitischen Gegensätzen und führten zu dem heftigen Kampf um die evangelische Reichskirche, dessen Verlauf uns ein anderes Mal beschäftigen soll.

Autoritärer Staat und staatliche Autorität

Von Johann B. Schuster S. J.

Politisch und gesellschaftlich gefestigte Zeiten haben auch eine abgeklärtere und geruhzamere Art, über die Probleme von Staat und Gesellschaft nachzudenken, als stürmisch bewegte Perioden des sozialen Umbruchs. Man darf die Frage aufwerfen, ob die wirklich tiefen und weltbewegenden Gedanken des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbaues, die die Menschheit hervorgebracht hat, jemals anders als in der Aufgewühltheit des völkischen und staatlichen Lebens entstanden sind. Von der Staatsphilosophie eines Platon und Aristoteles gilt jedenfalls, daß sie nicht in der weltfernen Studierstube aus rein theoretischen Interessen erwuchs, sondern aus dem leidenschaftlichen Streitgespräch des politischen Forums. Der staatliche, sittlich-religiöse und gesellschaftliche Niedergang, die unverkennbaren zahlreichen Auflösungssymptome des griechischen Gemeinschaftslebens haben schon in der Sophistik und dann erst recht bei Platon und Aristoteles die idealen Wunschbilder des wahren Staates oder der besten Polis geschaffen. In neuerer Zeit hat sowohl die

englische Revolution wie vor allem die große französische Staatsumwälzung am Ausgang des 18. Jahrhunderts auch das philosophische Denken über Staat und Gesellschaft entscheidend beeinflusst. Eine große politische Leidenschaft, ein wirkliches Leiden an den gesellschaftlichen Mißständen ist fast immer der Stachel des Philosophierens über soziale Probleme gewesen.

Also ist es an sich kein Nachteil und keine Belastung einer politischen Theorie, wenn sie ihren Ursprung der tiefen Leidenschaft des Volkserziehers und Volksgestalters verdankt. Es bedeutet noch nicht notwendig eine Verurteilung, wenn eine politisch-gesellschaftliche Reformidee im heißen Kampf des Tages geboren wird. Notwendig ist freilich, daß besonnenes Denken alles Gärende und Ungeklärte absondert und die im leidenschaftlichen Kampf ersauten Tiefen zum klaren Bild gestaltet.

Der Ruf nach dem starken Staat, die Parole des autoritären Staates, der Drang zum totalen Staat und totalen Staatserleben sind sicher solche kampfgeborene Ideen. Die unerhörten Bedrängnisse der Nachkriegszeit haben allüberall die Staatenlenker gezwungen, die sonst nur für Kriegsperioden als notwendig erachteten Tendenzen zur Ausschaltung des Parlaments und der Parteien zu verstärken. Der autoritäre Staat wurde Schlagwort der Stunde. Mit dem Anspruch eines selbstgewissen Axioms und höchsten Prinzips der Staatslehre und Staatsführung wurde es verkündet und nach Möglichkeit in die Tat umgesetzt. Es erschien nicht bloß als die Rettung aus einer vorübergehenden und so einigermaßen zufälligen Not, sondern wurde zum Prinzip und zur allein wahren Deutung des gesellschaftlichen Lebens der Gegenwart erhoben; nur so könne heute das geistige Antlitz von Volk, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft richtig geformt werden.

Kein aufmerksamer Beobachter der Zeit kann leugnen, daß diese Idee eine faszinierende Macht erlangt hat. Der vielbewunderte Siegeszug des demokratischen Gedankens von 1789 bis 1918 verblaßt vor der erstaunlichen Werbekraft, die der Ruf nach dem autoritären Staat in kürzester Frist entfaltet hat. Und wiewohl diese Parole in verschiedenen Ländern die verschiedensten Gestaltungen erhielt, so ist doch die Tatsache unleugbar, daß die Demokratie gerade auch aus dem Volk heraus und zum Teil durch ihre eigenen Prinzipien erschüttert wurde.

Ob damit der autoritäre Staat zugleich innerlich schlechthin als die Wahrheit des politischen und gesellschaftlichen Lebens auch nur von heute erwiesen ist? Ob diese Idee wirklich die Kraft und Würde eines Axioms besitzt, das keine weitere Begründung braucht und überhaupt der Diskussion entzogen ist? Ob nicht zum mindesten eine genauere Klärung des Gedankens erforderlich ist, um mancherlei Mißverständnisse und vielleicht sogar Mißbräuche nach Kräften fernzuhalten? Solche Bedenken wollen trotz des unerhörten Siegeslaufes der Idee des autoritären Staates nicht verstummen.

Man versteht die Tendenzen des autoritären Staates wohl am leichtesten, wenn man erwägt, wie er Front macht gegen Demokratie, Parlamentarismus und Parteiwesen. Allerdings ist zu beachten, daß diese Formeln und

Begriffe im herkömmlichen, schlagwortmäßigen Sinne gebraucht werden. Nicht was eine ideale Demokratie oder Volksherrschaft sein kann oder sein konnte und wirklich war, sondern wie sich die Demokratie der letzten hundert Jahre im Abendland entwickelt und wie sie den Idealen jener Zeit entsprochen hat, steht hier in Frage.

Der Weltkrieg und die auf ihn folgende wirtschaftliche Not haben eine unbezweifelbare Krisis des demokratischen Gedankens herbeigeführt. Die unmittelbare und ausschlaggebende Teilnahme der breiten Volksmassen an der Bildung des Staatswillens erscheint heute vielen nicht mehr als die Erfüllung der im Volk schlummernden Kräfte, als die Erlösung aus sozialer Bedrängnis, als einziger Hort der Volksfreiheit und als unumgängliches Bollwerk gegen Ausbeutung, Unterdrückung und jede Form der Mißregierung. Das Parlament, ehemals die Plattform gereiften Geistes zur Bildung einer klugen politischen Meinung, ist durch das Parteiwesen der modernen egalitären Demokratie, die Millionen von Wählern aufgeboten hat, eine Kampfstätte von Weltanschauungen geworden, die oft genug die eigentlichen wirksamen Entscheidungen auf die geheimen Abmachungen außerhalb des Parlaments in unaufhörlichen Kompromissen verschieben mußte, und die den tatsächlichen Einfluß des breiten Volkes unwirksam machte.

Dieses Mißverhältnis von Versprechen und Erfüllung, die nun einmal nicht abzustreitende Unmöglichkeit, auf diesem parlamentarischen Wege den Bestand und die Sicherheit des Staates zu garantieren, haben dem Ruf nach einem autoritären Staat Tausende und Millionen von willigen Ohren verschafft. Demokratie, Parlamentarismus und Parteiwesen werden deshalb als die maßgebende Ursache der staatlichen und gesellschaftlichen Mißstände hingestellt. Sie sind zu Symptomen des schwachen und hilflosen Staates geworden, der unfähig ist, seine Bestimmung zu erfüllen. Der autoritäre Staat will die dem Volk notwendige Leitung und Gestaltung bieten. Er erklärt sich als allein befähigt und befugt, den Forderungen des Tages gerecht zu werden, oder gar als notwendig, um den Untergang der Gesellschaft aufzuhalten.

So weit ist die Parole: „Hin zum autoritären Staat“, verständlich und einleuchtend. Doch muß der autoritäre Staat konkrete Formen der Staatsführung und eine ihr zu Grunde liegende Staatsverfassung vorweisen. Die Bildung des Staatswillens muß dem Parteienkampf entzogen und Männern überantwortet werden, die Einsicht und Verantwortung, aber auch Freiheit genug besitzen, um selbst die schwersten Opfer vom Volk zu verlangen, wenn sie für das Gemeinwohl gefordert werden müssen. Nach welchen Grundsätzen aber soll die Wahl des autoritären Regiments vor sich gehen? Und wenn es sich nicht um eine vorübergehende Diktatur, sondern um eine prinzipielle, vielleicht gar weltanschauliche Frage handelt, wie soll dann der neue Geist in der Staatsauffassung Gestalt und Form gewinnen, kurz, welche Verfassung entspricht dem Geiste des autoritären Staates?

Wenn man darauf eine Antwort sucht, befindet man sich in einiger Verlegenheit. Der Grund liegt nicht darin, daß es hier so gut wie in der Demokratie die verschiedensten Spielarten geben kann. Russische Räterepublik,

Faschismus in Italien, die nationalsozialistische Regierung in Deutschland sind nur die hervorstechendsten, aber längst nicht die einzigen Beispiele. Der eigentliche Grund für die Unsicherheit liegt tiefer. Er betrifft das grundsätzliche Verhältnis von Führer und Volk. Es kann sich ja aus leicht begreiflichen Gründen niemals eine Regierung stark und autoritär fühlen, wenn sie nicht das Volk hinter sich hat. Auch in einer antiparlamentarischen und antidemokratischen Haltung kann die Staatsführung nicht darauf verzichten, die Zustimmung und treue Gefolgschaft des breiten Volksteils zu gewinnen und zu bewahren. Im Zeitalter der allgemeinen Bildung, wo Zeitung und Rundfunk auch den ärmeren Volksgenossen zugänglich sind, muß erst recht eine öffentliche Meinung als Rückhalt für die autoritäre Staatsführung und die Bildung eines Staatswillens geschaffen und zielbewußt gelenkt werden.

Aber in welcher Form soll das geschehen? Rein abstrakt und formal gesehen bleiben zwei Möglichkeiten. Es kann die Gefolgschaft der Massen ohne juristische Festsetzung und Abgrenzung von Befugnissen durch kluge Beeinflussung, durch Weckung von Begeisterung usw., also durch persönliche Faktoren gesichert werden, während die Auswahl der Führer einer kleinen Gruppe oder gar einem einzigen starken Willen überlassen bleibt. Es kann aber auch durch mancherlei Mitwirkung und Mitwahl des Volkes und der Volksvertreter die Bildung des Staatswillens beeinflußt werden, ohne daß dies in den streng parlamentarischen Formen einer egalitären Demokratie geschieht. Man sieht leicht ein, daß die erste Möglichkeit jedenfalls keine Dauereinrichtung sein kann. Die innern Kräfte des gesellschaftlichen und namentlich des politischen Lebens drängen immer wieder zu bestimmter Formung. So kommen wir zur Feststellung, daß auch der autoritäre Staat nicht ohne die Gunst und die Mitwirkung des Volkes möglich ist, und daß infolgedessen der Gegensatz zur Demokratie und zum Parlamentarismus gar nicht so absolut zu denken ist, wie es beim ersten Anblick scheinen möchte. Höchstens mag man zugeben, daß die Parteienzerrissenheit grundsätzlich, wenn nicht aufgehoben, so doch unwirksam gemacht ist.

Wir dürfen aber nicht bei solchen, in gewissem Sinne äußerlichen Zweckmäßigkeitsfragen stehen bleiben. Das Schlagwort vom autoritären Staat will ja anerkanntermaßen nicht bloß eine zufällige Taktik und opportunistische Maßnahme decken, die bestimmt ist, aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu helfen, sondern es besagt eine geistige Haltung, eine Auffassung vom Sinn des Staates innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Wenn die geistige Begründung von Demokratie, Parlamentarismus und Parteiensystem Liberalismus genannt wurde, so soll in der Parole des autoritären Staates eine bewußt antiliberale Gesinnung und Wertung des gesellschaftlichen und staatlichen Geschehens zum Ausdruck kommen. Eine philosophische Besinnung auf die letzten geistigen Grundlagen des sozialen Lebens der Menschen ist in der Tat berechtigt und unerläßlich, soll der Ruf nach dem autoritären Staat mehr sein als ein Modewort.

Aber dann machen wir die Entdeckung, daß der autoritäre Staat nicht eine selbstgewisse Größe und Wahrheit ist, sondern ein Höheres über sich

und vor sich hat, das ihm Maß und Grund ist: die staatliche Autorität. Irgendwie war dieser Zusammenhang von autoritärem Staat und staatlicher Autorität wohl immer bewußt. Wenigstens dann, wenn der autoritäre Staat nicht nur ein Interesse vertreten, sondern mit der Kraft und Würde einer Idee die Geister überzeugen sollte. Unwillkürlich wurde der Gedanke des autoritären Staates legitimiert mit der Überlegung, daß nur eine starke Staatsgewalt oder eine totale Staatsgesinnung den Untergang von Staat und Gesellschaft aufhalten könne. Nur wurde bei dieser Überlegung als selbstverständlich angenommen, daß eben der autoritäre, d. h. antiparlamentarische Staat allein dieser Aufgabe gewachsen sei.

Indes birgt diese allzu unproblematische Selbstverständlichkeit manche Unklarheiten und auch Gefahren der Täuschung in sich. Vor allem ist es nötig, sich Klarheit zu verschaffen über die staatliche Autorität selbst, ihren Ursprung, ihren Geltungsgrund und ihre Rechtfertigung, dann erst über die Möglichkeiten, den autoritären Staat aus dem Wesen der staatlichen Autorität zu legitimieren. Beides ist ja offensichtlich nicht ganz dasselbe. Der autoritäre Staat steht im Dienste der staatlichen Autorität, diese muß also zuerst klar erfaßt werden.

Man kann nicht behaupten, daß die moderne Soziologie und die an ihr orientierte Staatslehre die Frage nach dem Sinn und der Aufgabe der staatlichen Vollmachten mit dem Interesse und der Gründlichkeit behandelt hat, die sie verdient. Sie wandte andern Fragen bedeutend mehr Zeit und Interesse zu. Der Prozeß der Integrierung etwa, in dem die Glieder der staatlichen Gemeinschaft immer wieder aufs neue aneinander und an das Ganze gekettet werden, überhaupt das aktuelle Leben und Wirken der Gemeinschaft, wurde mit größerer Aufmerksamkeit behandelt als die Wesensfragen der Gemeinschaft überhaupt.

Was soll die staatliche Gemeinschaft überhaupt, woher stammt die Fülle ihrer Gewalten, wo liegen ihre Grenzen? Diese Fragestellungen klingen freilich so allgemein, daß sie über die Eigenart und die Enge eines einzigen Volkes hinausgehen und grundsätzlich von allen staatlichen Gebilden aller Zeiten, Rassen und Kulturstufen gelten. Für manche ist das schon ein Grund, hier überhaupt kein Problem zu sehen. Sie forschen lieber nach dem Gesetz eines bestimmten Volkes und meinen, auf diese Weise verbindliche Werte aufstellen zu können als Grund und Rechtfertigung für die politische Führung. Aber sie vergessen offensichtlich, daß unbeschadet aller Differenzierung der völkischen, rassischen und staatlichen Wertziele doch Menschenwürde und Menschenziel in allen Sondergestaltungen enthalten sind und diesen Sonderformen ihren tieferen Sinn verleihen. Erst aus diesen letzten allgemein menschlichen Aufgaben und Möglichkeiten erwächst ein fruchtbares Nachdenken über die Probleme der menschlichen Gemeinschaft.

Die staatliche Gemeinschaft gehört in die sittliche Ordnung des Gewissens, sie ist nicht ein Willkürprodukt und eine Angelegenheit bloß äußerlicher oder sozialtechnischer Zweckmäßigkeit. Der Schöpfer hat den Menschen Wertziele und Aufgaben gestellt, die nur in bestimmten Gemeinschaftsformen, zuletzt in der höchsten organisierten Gemeinschaft des

Staates, verwirklicht werden können. Wie der einzelne Mensch keine Freiheit besitzt, sich diesen Aufgaben zu entziehen, so auch keine Freiheit, die staatliche Gemeinschaft auszuschalten oder ihre Auktorität unwirksam zu machen. Die Auktorität des Staates, die Fülle ihrer Gewalten hat den gleichen Ursprung wie die Gemeinschaft und ihre Wertziele. Der Schöpfer gibt die Gewaltenfülle, die sich niemals ein Privatmann aneignen könnte.

In der von Gott gesetzten und im Gewissen verkündeten Sittenordnung liegt also die Ursprungsquelle der staatlichen Auktorität. Wenn darum in der Konsequenz der Lehre eines Rousseau der allgemeine Volkswille als Summe der privaten Willen ohne die Gewissensordnung des Schöpfers die Vollmachten des Staates erklären soll, so ist allerdings die Ablehnung berechtigt, die dieser „liberale“ und „demokratische“ Gedanke gefunden hat. Eine solche Auktorität wäre keine „Obrigkeit“, sondern Willkür, die durch eine beliebig andere Willkür ersetzt werden könnte. Obrigkeit, überlegene Gewalt kann sie nur sein, weil sie von überlegenen Wertzielen der obersten göttlichen Auktorität gegeben wird.

Diese Begründung der staatlichen Auktorität in der vom Schöpfer aufgelegten Gewissensordnung hat bedeutsame Folgen. Die staatliche Gewalt ist nicht Selbstzweck, sondern dient der Verwirklichung der vom Schöpfer den Menschen vorgesetzten Wertziele. Die Ausübung der staatlichen Auktorität steht also ganz innerhalb der sittlichen Ordnung wie die Auktorität selbst. Sie wird zu einer Gewissensangelegenheit. Sie findet ihr Maß und ihre Grenze im Schöpferwillen Gottes. Sie ist Dienerin und Stellvertreterin Gottes. Das ist in der Tat die erhabenste Rechtfertigung der Staatsgewalt, und niemals konnte Größeres von ihr geschrieben werden, als was der hl. Paulus über sie schreibt: „Alle Gewalt stammt von Gott. Gottes Dienerin ist sie“ (Röm. 13, 1 4).

Daher kann und darf die Staatsführung nicht gegen die sittliche Gewissensordnung des Schöpfers verstoßen. Das würde die ureigenste Bestimmung der staatlichen Auktorität aushöhlen. Schutz des Rechtes und Förderung der öffentlichen Wohlfahrt sind auch die Grenzen für die Ausübung der öffentlichen Vollmachten. Ein nicht hierdurch gerechtfertigter Einbruch in die private Sphäre oder gar in die Gewissenssphäre ist Mißbrauch und Willkür, aber keine gottgegebene Gewalt. Eine staatliche Gewalt, die sich dem Dienst am Volk entzieht, verliert damit ihre Berechtigung.

So gewinnen wir auch den philosophischen Standort, um die Parole des autoritären Staates in ihrer grundsätzlichen Weite zu würdigen. Es geht um die Möglichkeiten einer Sinnerfüllung der gottgegebenen Staatsauktorität. Welche Staatsform vermag die Sendung der staatlichen Gewalt hinreichend oder besser zu erfüllen? Damit sind wir bei der uralten Lehre von den Staatsverfassungen angelangt. Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. haben den einzig möglichen Weg zur Lösung dieser Frage eingeschlagen, indem sie auf die Wertziele der staatlichen Gemeinschaft hinweisen. Weil die Sinnerfüllung der staatlichen Gewalt in den verschiedensten Staatsformen wie Monarchie, Aristokratie oder Volksherrschaft unter den wechselnden Kulturbedingungen recht wohl möglich bleibt, so sind

prinzipiell auch diese Verfassungsformen sinnvoll und berechtigt, solange die Bedingung erfüllt wird, daß die staatliche Autorität kraftvoll und maßvoll durchgesetzt wird. So ergibt sich die Folgerung, daß auch eine Volksherrschaft und ein parlamentarisches System eine starke Regierung ermöglichen und somit „autoritärer“ Staat und eine wahre „Obrigkeit“ wird.

Aber der autoritäre Staat sieht heute durch das parlamentarische System die starke Staatsgewalt bedroht und will sich deshalb, wenn auch nicht gegen und ohne den Volkswillen, für die sittlichen Notwendigkeiten einsetzen. Gegenüber einem unvernünftig gewordenen positiven Recht beruft er sich auf den Notstand und sieht darin die Rechtfertigung des autoritären Staates. Es hat heute wenig Sinn, über die Legitimitätsfrage einer autoritären Regierung Betrachtungen anzustellen, insbesondere, wenn eine überwältigende Wählermehrheit ihre Zustimmung gegeben hat. Viel wichtiger ist die Untersuchung über die Bedingungen und Möglichkeiten, unter denen eine solche autoritäre Regierung nicht nur die zufällige Gunst des Volkes bewahrt, sondern der Verantwortung gerecht wird, die ihr durch die Sinn-erfüllung der staatlichen Vollmachten auferlegt ist.

Je geringer der Kreis der verantwortlichen Führer wird, je größer die Macht, die in wenigen Händen zusammengefaßt ist, desto größer wird die sittliche Belastung vor Gott und dem Gewissen. Und wenn sogar eine autoritäre Regierung nicht auf Volksmeinung und Volksgunst verzichten kann, so lautet die Frage näherhin: Wie wird im autoritären Staat die niemals entbehrliche Kontrolle und Kritik vonseiten der Einsichtigen und Gutgesinnten ermöglicht und geübt? Das sind gewiß sehr schwierige Punkte. Gerade der moderne Staat, der eine große Presse beherrscht und weltanschaulich die weitesten Gegensätze in sich birgt, fühlt diese Schwierigkeiten am stärksten.

Reibungen zwischen Staatsmacht und Gewissen der Untertanen sind ja immer möglich. Auch die Mehrheitsbeschlüsse eines demokratischen Parlaments können eine Gewissenstyrannei bedeuten oder eine Klassenunterdrückung mit dem Mäntelchen der formalen Gerechtigkeit zudecken. Aber im autoritären Staat liegen doch besondere Gefahrenherde für die Überschreitung der gottgesetzten Grenzen bei Ausübung der staatlichen Zuständigkeiten. Im Grunde hängt diese Schwierigkeit mit dem allgemeineren Problem zusammen, wie und unter welchen juridischen Formen sich der Volkswille gegenüber dem Staatswillen geltend machen kann. Es handelt sich hier nicht um die allgemein bekannte und von niemand geleugnete Tatsache, daß zufällige Mißbräuche und ein persönliches Versagen immer mit in Kauf genommen werden müssen. Das tiefere Problem ist vielmehr im Gegensatz zur Demokratie zu suchen. Wir haben schon gefunden, daß die Gegensätzlichkeit nicht so absolut ist, wie manche denken. Um eine Ausschaltung des Volkes zu Gunsten einer kleinen Minderheit kann es sich aus sehr begreiflichen Gründen gar nicht handeln. Strittig ist nur die Art und Weise, wie der Volkswille an der Verantwortung für den Staatswillen teilnehmen kann, ohne daß Parteienhader die erforderliche Einheitlichkeit und Kraft der Staatsführung zu gefährden vermag.

Es wäre allzu leicht und oberflächlich geurteilt, wenn man den Kern der

demokratischen Idee als lauterer Irrtum hinstellte. Mag sich der zauberische Nimbus, mit dem diese Idee ein Jahrhundert geleuchtet hat, in Dunst auflösen, so ist in ihr doch ein Grundgedanke von unvergänglichem Wert enthalten, der nicht an die parlamentarische Form und an ein Parteiensystem gebunden ist, der Gedanke nämlich, daß eine starke und dauerhafte Regierungsform nur dann möglich ist, wenn sie nicht bloß gerecht ist, sondern auch im unbefangenen Urteil des Volkes als gerecht erscheint. Und dazu gehört eine Verbindung von Volkswillen und Staatswillen, eine Möglichkeit der freien Willensäußerung und Urteilsbildung, unter Umständen auch eine Möglichkeit der Verteidigung und Korrektur gegenüber der Beeinträchtigung wichtiger persönlicher Interessen. Es ist ja leicht verständlich, daß der Mangel einer Kontrolle durch zuständige Volksvertreter, das Bestreben, auftauchende Schwierigkeiten durch Abmachungen hinter verschlossenen Türen zu beseitigen usw., die notwendige Verbindung von Volkswillen und Staatswillen nicht gerade erleichtern.

Aber im selben Maße, wie der autoritäre Staat sich bewußt bleibt, daß die Wurzeln seiner Kraft in der gottgesetzten Sinngebung und Sendung der staatlichen Autorität liegen, und daß jede Staatsform sich bewähren muß in der Hingabe an das Gemeinwohl, im verantwortungsbewußten Dienst am Volke, im selben Maße, wie er es versteht, im Rahmen des Möglichen den geläuterten Volkswillen hineinzuleiten in den Staatswillen, im selben Maße kann sein Werk größer und fruchtreicher werden, als das der demokratischen Idee gewesen ist.

Kulturbericht

Von Jakob Overmans S. J.

I

Die katholische Kirche der Vereinigten Staaten von Nordamerika feierte im Frühling ihr dreihundertjähriges Bestehen. Der katholische Lord Baltimore hatte nach sehr schwierigen Verhandlungen von der englischen Krone das Gebiet, aus dem der heutige Staat Maryland erwachsen ist, als Lehen erlangt, um dort den in England verfolgten Katholiken eine Freistatt zu eröffnen. Auch Protestanten und Juden zogen mit über den Ozean, und während in Europa der Dreißigjährige Krieg wütete und ebenso in den Kolonien Neuenglands religiöse Duldung unbekannt war, erließ Lord Cecil Baltimore, der katholische Gebieter von Maryland, ein strenges Grundgesetz religiöser Freiheit. Für die Seelsorge der Katholiken gewann der Lord einen Freund seines Vaters, den Jesuiten Andrew White, der von zwei Ordensgenossen begleitet wurde. Sie kamen mit den ersten Auswanderern im Februar 1634 in Maryland an, und nachdem sie auf der Insel St. Clements im breiten Potomacstrom ein Kreuz errichtet hatten, las P. White am 25. März 1634 dort die erste Messe. Im Laufe der Zeit verloren sich die Katholiken in der Überzahl der nachrückenden Protestanten, die das selbständige Lehen Maryland bald zu einer königlichen Provinz machten und die Katholiken ihrer bürgerlichen